

Ordnung für die religionspädagogische Ausbildung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Erzdiözese Freiburg

Gültigkeit der geänderten Ordnung ab Schuljahr 2010/2011 für einen Zeitraum von drei Jahren zur weiteren Erprobung

1. Schulischer Religionsunterricht als Dimension des Berufsprofils Pastoralreferent.*

Die Erteilung von schulischem Religionsunterricht ist eine der Grundaufgaben der Pastoralreferenten.

Daher ist im Rahmen der Berufseinführung eine religionspädagogische Ausbildung vorgesehen. Sie ist Teil eines umfassenden Lernkonzeptes, das auch pastoraltheologische, pastoralpraktische, spirituelle und methodisch-didaktische Elemente enthält.

Die Ausbildung qualifiziert für die Erteilung von Religionsunterricht in beruflichen Schulen, in allgemein bildenden Gymnasien sowie in Real-, Werkreal- und Hauptschulen. Sie geht sowohl vom Profil des Berufes, vom Bedarf an Religionslehrern in den jeweiligen Schularten und von den Notwendigkeiten der pastoralen Planstelle aus. Sie berücksichtigt auch die persönlichen Charismen und Fähigkeiten der Pastoralassistenten.

Dem Berufsbild entsprechend werden Pastoralreferenten für die gegenseitige Ergänzung von Pastoral und Religionsunterricht qualifiziert. Neben der Erschließung und Vermittlung theologischer Fragestellungen bringen die Pastoralreferenten die in den neuen Bildungsplänen geforderte seelsorgerliche Dimension in den Religionsunterricht ein. Sie kommen durch den Religionsunterricht in Kontakt mit unterschiedlich sozialisierten Jugendlichen und werden sensibilisiert für eine lebensraumorientierte Pastoral. Als pastorale Mitarbeiter vermitteln Pastoralreferenten den Schülerinnen und Schülern Kontakt zu außerschulischen Lernorten des Glaubens. Die Pastoralreferenten erwerben in der religionspädagogischen Ausbildung methodisch-didaktische Kompetenzen, die sie auch in der Pastoral und im Dialog mit Suchenden und Fragenden in einem säkularem Umfeld brauchen.

2. Ausbildungsbereiche

In der religionspädagogischen Berufseinführung werden die Pastoralassistenten im Hinblick auf Ihren schulischen Einsatz in Schularten der Sekundarstufen II und I ausgebildet. Bereits vorhandene abgeschlossene schulische Ausbildungen können anerkannt werden. Die Ausbildung umfasst religionspädagogische Seminarveranstaltungen und unterrichtspraktische Ausbildungselemente. Sie beginnt im ersten Ausbildungsjahr mit der Sekundarstufe II.

*) Anmerkung: In allen Amts- und Rollenbezeichnungen wird um der besseren Lesbarkeit willen nur die männliche Form verwendet. Die Amts- und Rollenbezeichnungen treffen gleichermaßen auf Frauen und Männer zu.

3. Verantwortlichkeit für die Ausbildung

Für die Gesamtbildung trägt die Abt. II (Referat Pastorale Aus- und Fortbildung) des Erzbischöflichen Ordinariats die Verantwortung. Für den religionspädagogischen Teil der Ausbildung ist die Abt. III (Schulen und Hochschulen) des Erzbischöflichen Ordinariats inhaltlich und schulorganisatorisch verantwortlich.

Die religionspädagogische Ausbildung wird von einem Studienleiter geleitet. Er ist für die didaktische Gestaltung und Durchführung der Ausbildung verantwortlich. Zugleich ist er verantwortliches Mitglied des Leitungsteams der Berufseinführung, in der die pastorale und religionspädagogische Ausbildung aufeinander abgestimmt werden. In Absprache mit dem Referat Pastorale Aus- und Weiterbildung und dem Leiter der Berufseinführung im Institut für Pastorale Bildung wird er von der Abt. III (Schulen/ Hochschulen) des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg ernannt. Bei dieser liegt auch die Dienst- und Fachaufsicht. Für die schulartspezifischen fachdidaktischen Anliegen können weitere Personen mit Aufgaben der religionspädagogischen Ausbildung betraut werden.

4. Ziel der Ausbildung

Die Pastoralassistenten sollen in die Tätigkeit des Erziehens und Unterrichtens eingeführt und so vorbereitet werden, dass sie ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag als katholische Religionslehrer an den Schularten der Sekundarstufe II und I im Rahmen ihrer pastoralen Tätigkeit verantwortlich und erfolgreich wahrnehmen können.

5. Inhalte und Struktur der religionspädagogischen Ausbildung

Die religionspädagogische Ausbildung besteht aus schulischer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und begleitenden religionspädagogischen Seminaren. Wegen der zeitgleichen Einführung in den pastoralen Dienst wird die Präsenz der Pastoralassistenten im Religionsunterricht auch durch verpflichtende pastorale Seminare unterbrochen. Zur Teilnahme an den Seminaren sind die Pastoralassistenten vom Religionsunterricht freigestellt.

Für die religionspädagogische Ausbildung müssen folgende Inhalte erschlossen und reflektiert werden:

- Die Bildungspläne der Schularten des beruflichen Schulwesens, der allgemein bildenden Gymnasien sowie der Real-, Werkreal- und Hauptschulen
- Die zentralen religionspädagogischen Aufgabenstellungen in Bezugnahme auf die jeweiligen Schularten
- Die didaktisch-methodischen Möglichkeiten der Planung, Durchführung und Auswertung von Religionsunterricht
- Die Unterrichtsformen, Unterrichtsprinzipien, der Einsatz von Medien und ihre Bedeutung für den Religionsunterricht
- Die Bildungs- und Erziehungsprobleme im katholischen Religionsunterricht

- Die Stellung des Fachs in den jeweiligen Schularten unter besonderer Berücksichtigung ihrer Zielsetzungen
- Die Stellung und Möglichkeiten des Fachs im Rahmen der Schulentwicklung
- Die Formen der Ergebnissicherung und der Leistungsbeurteilung
- Die Bezüge von Schule und Gemeinde und die besondere Rolle der pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Schule
- Möglichkeiten der Umsetzung von Schulpastoral

Für die Gestaltung des didaktischen Curriculums in den zwei Ausbildungsjahren ist der Studienleiter verantwortlich.

5.1 Dauer der religionspädagogischen Ausbildung

Die religionspädagogische Ausbildung qualifiziert für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I und dauert vier Schulhalbjahre. Nach der Einführungsphase nehmen die Pastoralassistenten die schulische Ausbildung an den ihnen zugewiesenen beruflichen Schulen im geografischen Umfeld der pastoralen Ausbildungsstellen auf. Ab Beginn des Unterrichts nach den Weihnachtsferien im zweiten Ausbildungsjahr findet die religionspädagogische Ausbildung ausschließlich an Schulen der Sekundarstufe I statt. Die religionspädagogische Ausbildung schließt mit je einer Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe II und I sowie mit einer mündlichen religionspädagogischen Prüfung.

5.2 Gliederung der Ausbildung

5.2.1 Erster Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe II

In der Ausbildung in der Sekundarstufe II erwerben die Pastoralassistenten die Befähigung für eine unterrichtliche Tätigkeit im Fach Katholische Religionslehre an den Schularten des beruflichen Schulwesens und am allgemein bildenden Gymnasium. Nach Festlegung der pastoralen Ausbildungsstelle (Seelsorgeeinheit) durch den Leiter der Berufseinführung werden die Pastoralassistenten von der Abteilung III (Schulen und Hochschulen) für die Ausbildung in der Sekundarstufe II der Ausbildungsschule und einem Mentor zugewiesen. Dieser bildet nach Möglichkeit in allen an der Schule vorhandenen beruflichen Schularten aus. Die unterrichtliche Tätigkeit in der Sekundarstufe II schließt mit dem Beginn der Weihnachtsferien des zweiten Ausbildungsjahres.

Zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres findet für die Schulmentoren der Sekundarstufe II eine Einführung statt.

5.2.1.1 Ausbildung an der Schule

An den Ausbildungsschulen in der Sekundarstufe II sind die Pastoralassistenten wöchentlich für vier Wochenstunden im Religionsunterricht eines Mentors. Nach anfänglicher Hospitation übernehmen Sie zunehmend selbständig die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts. Selbständiger Unterricht bedeutet in diesem Zusammenhang selbständige Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts; Konzeption, Durchführung und Korrektur von Klassenarbeiten sowie Mitwirkung bei der Notengebung. In diesem Ausbildungsabschnitt erhalten die Pastoralassistenten mindestens zwei beratende Unterrichtsbesuche durch den Studienleiter oder durch eine von der Schulabteilung beauftragte

religionspädagogische Fachkraft. Im Zeitraum September bis Dezember des zweiten Ausbildungsjahres unterrichten die Pastoralassistenten kontinuierlich selbständig vier Stunden im Deputat des jeweiligen Mentors.

5.2.1.2 Ausbildung durch religionspädagogische Seminare

Im ersten Ausbildungsabschnitt finden religionspädagogische Seminarveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 Tagen statt, die jeweils der Studienleiter durchführt.

5.2.1.3 Prüfungslehrprobe

Die Pastoralassistenten legen in der Regel in den Monaten November/Dezember des zweiten Ausbildungsjahres eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe II ab. Für den organisatorischen Ablauf gelten die Bestimmungen unter 5.3.2.

5.2.1.4 Votum des Mentors

Im Oktober des zweiten Ausbildungsjahres erstellt der Mentor der Sekundarstufe II eine schriftliche Beurteilung über die religionspädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Pastoralassistenten. Ein positives Votum ist Voraussetzung zur Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung (vgl. geltende Ordnung der Pastoralreferenten). Ansonsten gilt § 5 Abs. 3 dieser Ordnung.

5.2.2 Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

In den Monaten Januar bis Juli des zweiten Ausbildungsjahres erwerben die Pastoralassistenten die Befähigung für eine unterrichtliche Tätigkeit im Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe I. Mit dem Beginn der Ausbildung in der Sekundarstufe I hospitieren und unterrichten die Pastoralassistenten mit vier Wochenstunden im Deputat des Mentors. Dabei soll der Einsatz der Pastoralassistenten schwerpunktmäßig in den Klassenstufen fünf bis sieben erfolgen.

Für die Ausbildung in der Sekundarstufe I werden die Pastoralassistenten von der Abteilung III (Schulen und Hochschulen) einer Real-, Werkreal- oder Hauptschule als Ausbildungsschule und einem Mentor der Sekundarstufe I zugewiesen. Dieser bildet möglichst in den unteren Klassenstufen aus. Im Februar des zweiten Schuljahres findet für die Schulmentoren der Sekundarstufe I ein Mentorentag statt.

5.2.2.1 Ausbildung an der Schule

Während der Ausbildung in der Sekundarstufe I sind die Pastoralassistenten ab Januar des zweiten Halbjahres vier Wochenstunden im Religionsunterricht des Mentors der Sekundarstufe I. Nach anfänglicher Hospitation unterrichten sie zunehmend unter Anleitung des Mentors in dessen Religionsunterricht. Ab Beginn des Monats März erteilen sie im Deputat des Mentors zwei Wochenstunden selbständigen Religionsunterricht. Selbständiger Unterricht bedeutet in diesem Zusammenhang selbständige Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts; Konzeption, Durchführung und Korrektur von Klassenarbeiten sowie Mitwirkung bei der Notengebung. Im Zeitraum April/Mai findet in der selbständig

unterrichteten Lerngruppe ein beratender Unterrichtsbesuch durch den zuständigen Schulbeauftragten statt.

5.2.2 Ausbildung durch religionspädagogische Seminare

Während der Ausbildung in der Sekundarstufe I finden Seminarveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Tagen statt, die jeweils der Studienleiter durchführt. Für die inhaltliche Gestaltung der Seminare kann er im Einvernehmen mit dem Schularreferenten des Erzbischöflichen Ordinariats fachkundige Personen beauftragen.

5.2.3 Prüfungslehrprobe

Die Pastoralassistenten schließen die Ausbildung in der Sekundarstufe I mit einer Prüfungslehrprobe ab. Sie findet in der Regel im Juni/Juli des zweiten Ausbildungsjahres statt. Für den organisatorischen Ablauf der Prüfungslehrprobe gelten die Bestimmungen unter 5.3.2.

5.3 Prüfung

Die religionspädagogische Prüfung ist Teil der Zweiten Dienstprüfung. Die Gesamtnote im Fach Religionspädagogik setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus den erforderlichen Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfung. Die Prüfungs- und Zulassungskommission des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg (vgl. geltende Ordnung der Pastoralreferenten) entscheidet über die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung. Eine Voraussetzung zur Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ist das positive Votum des Mentors der Sekundarstufe II. Kommt dieses Votum nicht zustande, entscheidet die Prüfungskommission des Erzbischöflichen Ordinariats nach Anhörung des Studienleiters und des Leiters der Berufseinführung über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der religionspädagogischen Prüfung erwerben die Pastoralassistenten die Qualifikation für die Sekundarstufe II und I.

5.3.1 Prüfungsbehörde/ Prüfungsausschüsse

Prüfungsbehörde für die religionspädagogische Ausbildung ist die Abt. III (Schulen und Hochschulen) im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

Der Prüfungsausschuss für eine Prüfungslehrprobe besteht aus dem Studienleiter und einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem.

5.3.2 Prüfungslehrproben

Die Pastoralassistenten schließen die Ausbildung in Sekundarstufe II und I mit je einer Prüfungslehrprobe ab. Die Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe II findet im November/Dezember des zweiten Ausbildungsjahres statt, die Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I wird in der Regel in den Monaten Juni/Juli des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt. Der Zeitraum der Prüfungslehrprobe wird von der Abteilung III (Schulen und Hochschulen) des Erzbischöflichen Ordinariats in

Absprache mit dem Studienleiter und dem Leiter der Berufseinführung festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres den Pastoralassistenten mitgeteilt. Der Pastoralassistent legt bei der Vorbereitung der Prüfungslehrprobe einen Stoffverteilungsplan für einen Zeitraum von drei Wochen vor. Über den Termin und das Thema der Prüfungslehrprobe entscheidet der Prüfer in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfung.

Am Tag der Prüfungslehrprobe legen die Pastoralassistenten dem Prüfungsausschuss die schriftliche Unterrichtsvorbereitung in dreifacher Ausfertigung vor.

Über die Prüfungslehrprobe wird ein benotetes Gutachten erstellt. Das Gutachten wird mit dem Pastoralassistenten besprochen. Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen der Zweiten Dienstprüfung.

5.3.3 Mündliche Prüfung

Im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung findet im Juli des zweiten Ausbildungsjahres eine zwanzigminütige mündliche religionspädagogische Prüfung zu fachdidaktischen Themenstellungen der Sekundarstufe II und Sekundarstufe I statt. Die Themenbereiche werden von der Prüfungskommission in Absprache mit den von ihr berufenen Fachprüfern bestimmt und bekannt gegeben. Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Zweite Dienstprüfung.

6. Übernahme in das Berufspraktische Jahr

Der erfolgreiche Abschluss der religionspädagogischen Ausbildung im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in das Berufspraktische Jahr. Aus den bestandenen Prüfungen ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Berufspraktische Jahr.

Im Berufspraktischen Jahr übernehmen die Pastoralassistenten sechs Wochenstunden eigenverantwortlichen Religionsunterricht. Im ersten Halbjahr erhalten die Pastoralassistenten in der Regel einen beratenden Unterrichtsbesuch durch den Kirchlich Beauftragten oder den Schulbeauftragten. Zu Beginn des zweiten Halbjahres erhalten Sie zur Feststellung der Bewährung einen terminlich vereinbarten beurteilenden Unterrichtsbesuch durch einen Kirchlich Beauftragten bzw. durch einen Schulbeauftragten. Aus der Feststellung der Bewährung im berufspraktischen Jahr ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Übernahme in den unbefristeten Dienst der Erzdiözese Freiburg.

7. Finanzierung

Der Kostenersatz für die Freistellung des Studienleiters sowie der Reisekosten erfolgt aus den im Diözesanhaushalt hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln.

Lernmittel für die religionspädagogische Ausbildung der Pastoralassistenten und Sachmittel des Studienleiters werden aus den für die Ausbildung bereitgestellten Mitteln finanziert.

8. Schulischer Einsatz

Die Pastoralreferenten sind durch diese Ausbildung für den Religionsunterricht an allen Schularten im Bereich von Sekundarstufe II und I qualifiziert. Sie übernehmen eigenverantwortlich sechs bis zehn Wochenstunden katholischen Religionsunterricht in der Prioritätenfolge: Berufliche Schulen, Gymnasium, Realschule, Werkrealschule, Hauptschule.

Die Übernahme von Religionsunterricht an der Grund- und Sonderschule ist nicht vorgesehen.

9. Geltung

Diese Ordnung gilt zur Erprobung vom 01.09.2010 für die Dauer von drei Jahren bis zum 31.08.2013 und setzt die Ordnung vom 13.05.1994 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Seite 375 bis 377) und Ordnung vom 26.11.1996 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Seite 517) sowie die Ordnung vom 19.07.2005 und vom 18.7.2007 außer Kraft.

Freiburg, den 24.06.2010

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar